



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juli 1988

Nummer 44

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
230	6. 5. 1988	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Änderung des Landesentwicklungsplanes IV	892

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 21. v. 18. 6. 1988.	897

I.

230

Änderung des Landesentwicklungsplanes IV

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 6. 5. 1988 –
VI B 4. 50.16

Die aufgestellte Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes IV mit der Neuabgrenzung der Lärmschutzgebiete an den Militärflugplätzen Laarbruch, Brüggen und Wildenrath wird hiermit gemäß § 13 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) bekanntgemacht.

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes IV wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei den Regierungspräsidenten (Bezirksplanungsbehörden) sowie bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Darstellungen erstrecken, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Durch diese Aufstellung ändert sich der Landesentwicklungsplan IV, Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 2. 1980 (MBL. NW. S. 518), geändert durch Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 28. 5. 1982 (MBL. NW. S. 1342) und 6. 7. 1984 (MBL. NW. S. 1144) – SMBl. NW. 230 – wie folgt:

1. In der Präambel wird nach der Bekanntmachung des Dritten räumlichen Teilabschnittes und der 2. Fortschreibung vom 6. 7. 1984 folgende neue Bekanntmachung angefügt:

Landesentwicklungsplan IV

– 3. Fortschreibung –

**Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
v. 6. 5. 1988 – VI B 4. 50.16**

Die aufgestellte Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes IV mit der Neuabgrenzung der Lärmschutzgebiete an den Militärflugplätzen Laarbruch, Brüggen und Wildenrath wird hiermit gemäß § 13 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) bekanntgemacht.

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes IV wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei den Regierungspräsidenten (Bezirksplanungsbehörden) sowie bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Darstellungen erstrecken, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Düsseldorf, den 6. Mai 1988

**Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Landesplanungsbehörde –
Klaus Matthiesen**

2. Nach dem Aufstellungsbeschluß für den Dritten räumlichen Teilabschnitt und der 2. Fortschreibung vom 6. 7. 1984 wird folgender neuer Aufstellungsbeschluß angefügt:

Aufstellungsbeschluß

– 3. Fortschreibung –

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes IV mit der Neuabgrenzung der Lärmschutzgebiete an den Militärflugplätzen Laarbruch, Brüggen und Wildenrath wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Benehmen mit dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags von Nordrhein-Westfalen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern aufgestellt.

Düsseldorf, den 6. Mai 1988

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Landesplanungsbehörde –
Klaus Matthiesen

3. Die zeichnerischen Darstellungen werden wie folgt geändert:

Die bisherigen Pläne mit der Abgrenzung der Lärmschutzgebiete an den Militärflugplätzen Laarbruch, Brüggen und Wildenrath werden gegen die Pläne mit der Neuabgrenzung der Lärmschutzgebiete ausgetauscht.

4. Der Erläuterungsbericht wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2.5 Abs. 4 („Der erste räumliche Teilabschnitt ist in bezug auf die Lärmschutzgebiete an den Militärflugplätzen Gütersloh und Nörvenich fortgeschrieben worden“) erhält folgende Fassung:

Die Lärmschutzgebiete an den Militärflugplätzen

Gütersloh,
Nörvenich,
Laarbruch,
Brüggen und
Wildenrath

sind inzwischen fortgeschrieben worden.

- b) In Nummer 3.1 Abs. 5 in der Auflistung der Flugplätze wird beim Flugplatz Laarbruch das Datum „April 1977“ durch „April 1977/Dezember 1984“ ersetzt, beim Flugplatz Brüggen das Datum „Oktober 1979“ durch „Oktober 1979/Juni 1986“ ersetzt und beim Flugplatz Wildenrath das Datum „Januar 1980“ durch „Januar 1980/Mai 1986“ ersetzt.
- c) In Nummer 3.1 wird der letzte Absatz (von „Beim Militärflugplatz Brüggen ...“ bis „... Lärmschutzbereichs zu rechnen“) gestrichen.

Düsseldorf, den 6. Mai 1988

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Landesplanungsbehörde –
Klaus Matthiesen

Aufstellungsbeschluß

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes IV mit der Neuabgrenzung der Lärmschutzgebiete an den Militärflugplätzen Laarbruch, Brüggen und Wildenrath wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Benehmen mit dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags von Nordrhein-Westfalen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern aufgestellt.

Düsseldorf, den 6. Mai 1988

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Landesplanungsbehörde –
Klaus Matthiesen

– MBl. NW. 1988 S. 892.

II.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 21 v. 16. 6. 1988**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20302	26. 5. 1988	Zweite Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung	214
24 238	26. 5. 1988	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG)	214
611	14. 6. 1988	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer	216
91	25. 5. 1988	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesstraße (B) 59 n zwischen der Kreisstraße (K) 9 und der Bundesstraße (B) 59 alt in der Stadt Pulheim.	215
97	26. 5. 1988	Verordnung NW TS Nr. 1/88 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 6/76 über einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	215

– MBl. NW. 1988 S. 897.

Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569